

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

I. Allgemeines

- 1) Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit die Gültigkeit dieser AGB vereinbart wurde.
- 2) Der Lieferant behält sich an allen immateriellen Rechten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen, gleich, ob sie gegenständlicher, nicht-gegenständlicher oder elektronischer Art sind, vor. Eigentums- und Urheberrechte dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Dinge vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vorgenannte Verpflichtung gilt auch für Informationen, die nicht mit dem Zusatz „vertraulich“ gekennzeichnet sind, von ihrem Inhalt her aber vernünftigerweise als solche gelten können.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- 2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insofern diese als rechtsverbindlich vereinbart wurden. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder Email, wenn der Absender zweifelsfrei aus dem Übertragungsprotokoll hervorgeht.
- 3) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Zweckes nicht beeinträchtigen.

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

III. Preis und Zahlung

- 1) Die Preise gelten bei fehlender anderweitiger besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW Incoterms 2000). Bereitstellung erfolgt im Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2) Mangels besonderer Vereinbarung hat die Zahlung des Verkaufspreises ohne jeden Abzug à conto zu 60 % bei Ablauf der halben Lieferzeit, zu 20% bei Auslieferung oder 14 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft – was immer zu erst eintritt, zu 20% als Schlusszahlung nach Gefahrenübergang, spätestens jedoch 6 Wochen nach Versandbereitschaftsmeldung zu erfolgen.
- 3) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sei wesentlich gemindert und die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet.
- 4) Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Datum der Rechnungsstellung.
- 5) Die Verzugszinsen haben eine Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 6) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit/ Lieferverzögerung

- 1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
- 3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf im Werk des Lieferanten bereitgestellt oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde bzw. die entsprechenden Bedingungen gemäß EXW Incoterms 2000 erfüllt sind. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden andere Lieferbedingungen als EXW (Incoterms 2000) vereinbart, so richtet sich der Zeitpunkt der Leistungserbringung nach den entsprechenden Bestimmungen des vereinbarten Incoterms.

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

- 4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 5) Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

V. Gefahrenübergang/ Abnahme

- 1) Die Gefahr geht – soweit keine dem entgegenstehende andere Lieferbedingung vereinbart wurde - auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Termin gemäß EXW (Incoterms 2000) bereitgestellt wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 3) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - a. die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - b. der Verkäufer dies dem Auftraggeber mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c. seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkstage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkstage vergangen sind, und
 - d. der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
- 2) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen solange er unter Eigentumsvorbehalt steht. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VII. Mängelansprüche/ Gewährleistung

- 1) Liefergegenstände, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen führen zu Gewährleistungsansprüchen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 2) Zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 3) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.
- 4) Haftung wird vom Lieferanten insbesondere in folgenden Fällen nicht übernommen, vorausgesetzt, er hat diese nicht zu verantworten: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- 5) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 6) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

- 7) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8) Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 9) Die in Klausel VII. 6 genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich Klausel VIII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- 10) Die Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 6 ermöglicht, dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 11) Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate nach Abnahme; sie endet jedoch spätestens 15 Monate nach Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung.
- 12) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

VIII. Haftung/ Haftungsausschluss

- 1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII.
- 2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage.
- 3) Bei Mängeln des Liefergegenstandes richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften, die maximale Haftungshöhe pro Schadensereignis ist auf den Wert der betroffenen Liefergegenstände begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden wird nicht übernommen.

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

- 4) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

X. Verschiedenes

- 1) Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen obliegt dem Besteller.
- 2) Der technische Schriftwechsel ist mit der Projektleitung des Lieferanten zu führen; Absprachen mit anderen Abteilungen des Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Projektleitung.
- 3) Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten projektbezogene Informationen bei Subunternehmern einzuholen bzw. diesen Weisungen zu erteilen.
- 4) Der Besteller hat über die gesamten Orts- und Materialverhältnisse, Lage und Beschaffenheit der Baustelle bzw. des Arbeitsplatzes, der Zufahrtsstraßen etc. genauestens zu unterrichten.
- 5) Beistellungen durch den Besteller sind dem Lieferanten kostenfrei am Montageort anzuliefern. Diese Beistellungen verbleiben im Eigentum des Bestellers und sind aus dem Gewährleistungsumfang des Lieferanten ausgeschlossen.
- 6) Zusätzlich vom Besteller veranlasste Stundenlohnarbeiten werden nach den gültigen Verrechnungssätzen des Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 7) Strom, Wasser und Druckluft oder sonstige Energie werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, vom Besteller an der Verwendungsstelle unterbrechungsfrei bereitgestellt.
- 8) Anfallende Wartezeiten, die nicht durch den Lieferanten verursacht sind, werden dem Besteller gemäß den gültigen Verrechnungssätzen des Lieferanten in Rechnung gestellt.

Empfehlungen für allgemeine Geschäftsbedingungen für Hersteller von GDRM-Anlagen und Erdgastankstellen (Stand 2008-07-14)

- 9) In Fällen vorübergehender Stilllegung von Betrieben oder Betriebsabteilungen und dadurch entstandenen Unterbrechungen der Arbeiten werden die entstandenen Kosten durch den Besteller übernommen.
- 10) Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 Monaten.
- 11) Bei Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.